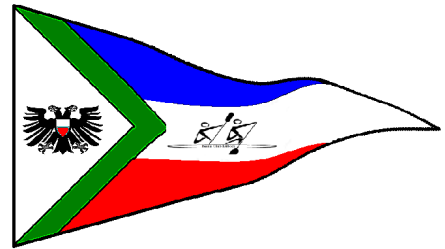


# Satzung des Kanu Club Lübeck



Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26 Februar 2004 in Lübeck.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen : Kanu Club Lübeck ( KCL )  
und hat seinen Sitz in Lübeck.

Er wurde am 26. Februar.2004 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

Abs. I) 1. Der Verein hat die Aufgabe, den Kanusport in allen Disziplinen auf breiter Grundlage in jeder Ausprägung zu pflegen.

2. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Ausübung des Kanurennsports sowie die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen seiner Mitglieder.

3. Weiter will er die Ziele des Kanusports in alle Kreise der Jugend tragen, die ihm angehörenden Jugendlichen durch sportliche Betätigung fördern und sie auch außerhalb des Sportbereiches betreuen.

4. Angesichts der Tatsache, dass die Ausübung des Kanusports als Natursport eine intakte Umwelt voraussetzt, ist es vorrangige Aufgabe des Vereins, die Ausübung kanusportlicher Disziplinen unter Berücksichtigung der Belange der Umwelt zu fördern.

5. Aufgaben des Vereins sind auch die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.

6. Der Verein pflegt und fördert nationale und internationale Beziehungen im Kanusport.

7. Der Verein kann sich einem Dachverband anschließen.

Dem Erreichen dieser Vereinsaufgaben dienen die Durchführung und Teilnahme an:  
Wettkämpfen in allen Disziplinen nach den gültigen Wettkampfbestimmungen,  
Lehrgängen,  
Wanderfahrten, Ferienlagern u. ä.

Dazu gehört das Schaffen, Erhalten und Verbessern vereinseigener Einrichtungen und Sportgeräte.

Der KCL ist parteipolitisch neutral.

Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Seine gesamte Arbeit ist ausschließlich der Förderung und Pflege des Amateursports gewidmet.

Abs. II) Der KCL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des KCL fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der KCL ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KCL dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des KCL.

### **§ 3 Farben und Abzeichen**

Die Farben des Vereins sind :

Ein Stander auf weißem Grund mit einem grünen Winkel nach rechts. Rechts vom Winkel ist das obere Drittel blau, das untere Drittel rot. Im linken Bereich befindet sich der lübsche Doppelkopfadler, im rechten Bereich die Darstellung eines Canadier- und eines Kajakfahrers.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Antrag endgültig.

3. Jugendliche gehören der Jugendabteilung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an und werden dann ohne weiteres ordentliches Mitglied.

Die Jugendabteilung verwaltet sich selbst und gibt sich eine eigene Ordnung im Rahmen dieser Satzung. Der Jugendwart, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand und auf der Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet :

a) durch Austritt. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand des Vereins spätestens am 1. Oktober schriftlich angezeigt sein.

b) durch Tod.

c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;

d) durch Ausschluss bei Vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

## **§ 6 Beiträge und Gebühren**

Abs. I) Für die Mitgliedschaft ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.  
Für die Nutzung der Vereinseinrichtungen oder anderem  
Vereinseigentum kann eine Gebühr festgelegt werden.

Abs. II) Art, Höhe und Fälligkeit wird jährlich auf der ersten Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Abs. I) Die Mitgliederversammlung findet bis spätestens 01. März jeden Jahres statt. Darüber hinaus ist im ersten und im zweiten Halbjahr je eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten. Sie sind vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor dem Zusammentreten der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins zu Händen des 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in gleicher Weise einzuberufen:

1. wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält,
2. wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Abs. II) Abstimmung und Wahlen erfolgen durch offene Wahlen, es sei denn, dass die Mehrheit der Erschienenen eine geheime Abstimmung verlangt.

Abs. III) Bei allen Wahlen ist Briefwahl zulässig. Briefe, die Wahlen betreffen, sind von dem Absender mit dem Wort Abstimmung zu bezeichnen. Sie sind auf der betreffenden Mitgliederversammlung ungeöffnet vorzulegen.

Abs. IV) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Abs. V) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.  
(Enthaltungen zählen nicht mit)

Abs. VI) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Abs. VII) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind bei Beschlussfassung und Wahlen nicht stimmberechtigt. Für je 10 angefangene Jugendliche / Kinder unter 16 Jahren gibt der Jugendwart oder gegebenenfalls der Jugendsprecher eine Stimme ab.

## **§ 9 DER VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden;
- dem 2. Vorsitzenden;
- dem Kassenwart;
- dem Schriftführer;
- dem 1. Bootswart;
- dem 2. Bootswart;
- dem Sportwart;
- dem Jugendwart.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder.

5. Der Gesamtvorstand entscheidet mit sofortiger Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der 1. Vorsitzende den Ausschlag. Der Gesamtvorstand tagt nach Bedarf.

6. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.

7. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## **§ 10 Amtsdauer**

Die Vorstandsmitglieder werden von der ersten Mitgliederversammlung im Jahr für 2 Jahre gewählt, und zwar:

- a) der 1. Vorsitzende, Schriftführer, der 1. Bootswart und der Sportwart  
in den Jahren mit ungeraden Zahlen,
- b) der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, 2. Bootswart und der Jugendwart  
in den Jahren mit geraden Zahlen.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die erste Mitgliederversammlung im Jahr wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Nach zweijähriger Amtszeit ist eine Wiederwahl erst im darauffolgendem Jahr möglich.

## **§ 12 Auflösungsbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht  
Lübeck am 31.03.2004 unter Aktenz. : **VR 2468**  
Steuernummer : 22 290 81084



( Jonny Hamann )  
1. Vorsitzender